

RWT *kompakt*

Coronakrise: Erhöhung Kurzarbeitergeld
sowie Fragen und Maßnahmen im Bereich
der Arbeitnehmerbesteuerung

Topthema auf Seite 3

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Mandantinnen und Mandanten,

dies ist die erste Ausgabe von RWT *kompakt*, unsere Mandantenzeitschrift
in neuer Aufmachung, gedruckt oder digital.

RWT *kompakt* informiert Sie monatlich über aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Bilanzrecht, zu Themen aus anderen Rechtsgebieten und Bereichen der Unternehmensführung wie Finanzierung, Personalwesen oder IT-Sicherheit. Die Beiträge sind *kompakt* und leicht verständlich gehalten und wenn Sie sich für mehr interessieren, geht es auf unserer Website weiter.

Die letzten Wochen und Monate waren für uns stark geprägt durch Beratungen im Zusammenhang mit der Coronakrise: kurzfristige Liquiditätssteuerung, steuerliche Maßnahmen, öffentliche Finanzierungshilfen, Corona-Soforthilfe, Kurzarbeitergeld, Absicherung von Lieferbeziehungen usw. Sicher wird uns die Bewältigung der Krise noch lange Zeit beschäftigen.

Für manche Mandanten wie etwa in den Bereichen Automotive, Einzelhandel oder Hotellerie und Gastronomie ist die Situation extrem hart. Trotzdem werden aber auch hier die Ärmel hochgekrempt und es wird nach Lösungen gesucht. Es ist für uns als Berater motivierend zu erleben, wie viel Durchhaltekraft und Erfindungsreichtum gerade in mittelständischen Unternehmen stecken. Vor allem deshalb blicken wir mit Zuversicht in die Zukunft. Wir werden weiterhin mit vollem Einsatz unseren Beitrag zum Erfolg des unternehmerischen Mittelstands leisten.

Wir hoffen, dass Ihnen das neue Format RWT *kompakt* gefällt. Über Rückmeldungen würden wir uns freuen. Selbstverständlich soll und kann die Mandantenzeitschrift nicht die persönliche Beratung ersetzen. Bitte wenden Sie sich an Ihren RWT-Berater oder an den im Einzelfall genannten RWT-Experten, wenn Sie zu den behandelten Themen Fragen haben.

Für die RWT-Geschäftsführung
Prof. Dr. Gerhard Braun Siegbert Dierberger

Alle Ausgaben auf www.rwt-gruppe.de/rwt-kompakt

So3

Coronakrise: Erhöhung Kurzarbeitergeld sowie Fragen und Maßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung

So4

Beschlussfassung: Mitgliederversammlungen unter erleichterten Bedingungen möglich

So4

Arbeitgeberleistungen: BMF wendet neue Rechtsprechung zum Zusätzlichkeitserfordernis nicht an

So4

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30.6.2020 beantragen

So5

Corona-Steuerhilfegesetz: Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie und andere Maßnahmen

So5

Corona-Soforthilfe: Informationspflicht durch veränderte Wirtschaftslage

So6

Firmenwagen: Wie hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen?

So6

Gesetzgebung: Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung soll verdoppelt werden

So6

Befürchtung von Liebhaberei: Abschreibung von 3 % pro Jahr kann nicht „freiwillig“ herabgesetzt werden



Coronakrise: Erhöhung Kurzarbeitergeld sowie Fragen und Maßnahmen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung

Die aktuelle Krisensituation sorgt auch im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung für Verunsicherung. Nachstehend beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen.

Erhöhung Kurzarbeitergeld: Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Großen Koalition zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) angenommen. Eine der vorgesehenen Maßnahmen ist die befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.12.2020. Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 %, ab dem siebten Monat auf 80 % des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 %.

Diese Erhöhung des Kurzarbeitergeldes kann in der Praxis zu ungewollten Nebeneffekten führen, insbesondere dann, wenn eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorgesehen ist. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern ergibt sich diese häufig aus den Tarifverträgen. Außerhalb von Tarifverträgen erklären sich viele Arbeitgeber freiwillig bereit, das Kurzarbeitergeld aufzustocken, sei es durch den Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder durch individualrechtliche Zusagen.

Bei der Gestaltung dieser Vereinbarungen sollte die vorgesehene Steigerung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt werden. Es muss zudem klargestellt sein, dass eine etwaige Aufstockung des entsprechenden Kurzarbeitergeldes stets unter Anrechnung von etwaigen gesetzlichen Änderungen bezie-

hungsweise in der nun verabschiedeten staffelweisen Erhöhung der Zahlungen besteht. So wird die Gefahr einer doppelten Zahlungsverpflichtung vermieden.

Homeoffice und Arbeitszimmer: Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers gelten auch in der aktuellen Situation die allgemeinen Grundsätze. Wenn nur noch das Homeoffice als Arbeitsplatz zur Verfügung steht, weil der Arbeitgeber aufgrund der Corona-Pandemie Übergangsweise den üblichen Arbeitsplatz nicht mehr zur Verfügung stellt bzw. stellen kann, sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in diesem Zeitraum bis zum Höchstbetrag von 1.250 € abziehbar. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Arbeitszimmer nach geltender Rechtslage um einen separaten Raum handeln muss, der (nahezu) ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Ein Abzug von Aufwendungen für sowohl privat als auch beruflich - und somit gemischt - genutzte Räume ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Homeoffice und Entfernungspauschale: Für den Weg zur Arbeit ist für jeden Arbeitstag, an dem die Beschäftigten ihre Tätigkeitsstätte aufsuchen, die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale abziehbar. Dem Mitarbeiter ist die Zahl der tatsächlichen Arbeitstage bekannt, an denen er den Weg zur Arbeit zurückgelegt hat. Sie ist in der Steuererklärung wahrheitsgemäß anzugeben und wird wegen einer Tätigkeit im Homeoffice oder Kurzarbeit usw. häufig geringer ausfallen als im Vorjahr.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Beschlussfassung: Mitgliederversammlungen unter erleichterten Bedingungen möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie können Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, die in der Regel in der ersten Jahreshälfte anstehen, nicht stattfinden. Wer wichtige Beschlüsse (z.B. über Satzungsänderungen) fassen oder Wahlen durchführen muss, kann auf bis **zum 31.12.2021 befristete Übergangsregelungen** zurückgreifen, die der Gesetzgeber geschaffen hat.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Arbeitgeberleistungen: BMF wendet neue Rechtsprechung zum Zusätzlichkeitserfordernis nicht an

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer (z.B. Gutscheine bis 44 €) sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. 2019 hat der Bundesfinanzhof seine Anforderungen an diese „Zusätzlichkeit“ gelockert. Das Bundesfinanzministerium ist dieser gelockerten Rechtsprechung nun entgegengetreten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30.6.2020 beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat (sogenanntes Drittland) bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z.B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen. Eine Vergütung der Vorsteuer erfolgt jedoch nur in den Drittstaaten, zu denen bezüglich der Vorsteuererstattung eine sog. Gegenseitigkeit besteht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Corona-Steuerhilfegesetz: Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie und andere Maßnahmen

Das Corona-Steuerhilfegesetz soll dabei helfen, die besonders von der Corona-Pandemie Betroffenen steuerlich zu entlasten und die Liquidität von Unternehmen zu verbessern. Es befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Folgende steuerrechtliche Maßnahmen sind vorgesehen:

Der **Umsatzsteuersatz** soll für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % **auf 7 % abgesenkt** werden. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Von der Neuregelung sollen zum Beispiel auch Cateringunternehmen, Kantinen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 geleistet haben, sollen steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.

Die **bisherige Übergangsregelung** zu § 2b UStG soll auf Grund vordringlicherer Arbeiten der **juristischen Personen des öffentlichen Rechts**, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der Corona-Pandemie **bis zum 31.12.2022 verlängert** werden.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Corona-Soforthilfe: Informationspflicht durch veränderte Wirtschaftslage

Im Zuge der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen hat der Bund gemeinsam mit den Ländern verschiedene Hilfsprogramme auf den Weg gebracht. Mit der Corona-Soforthilfe sollen die Unternehmen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt werden.

Bei der Antragstellung haben die Unternehmen zu versichern, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden. Dies gilt vor allem für die Angaben zur existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des Unternehmens, die unmittelbar durch die Coronakrise hervorgerufen werden müssen. Hierunter fallen explizit auch die Angaben zur Höhe des Liquiditätsengpasses.

In den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Soforthilfe Corona heißt es nun mittlerweile:

„Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung an die L-Bank und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.“ (FAQs zur Corona Soforthilfe, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, abgerufen am 08.05.2020)

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

Firmenwagen: Wie hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen?

Der sich aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer ergebende geldwerte Vorteil ist ein Sachbezug und zählt daher zum Arbeitslohn. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen. Alternativ können die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Wie dieses ordnungsgemäß geführt wird, konkretisiert einmal mehr ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Gesetzgebung: Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung soll verdoppelt werden

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab 2018 ein Förderbetrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener mit einem ersten Dienstverhältnis eingeführt. Der Förderbetrag liegt zurzeit im Kalenderjahr bei mindestens 72 € und höchstens 144 €. Laut dem Entwurf eines Grundrentengesetzes soll der Förderbetrag mit Wirkung ab 2020 von maximal 144 € auf maximal 288 € angehoben und damit verdoppelt werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Befürchtung von Liebhaberei: Abschreibung von 3 % pro Jahr kann nicht „freiwillig“ herabgesetzt werden

Ein neugegründeter Pferdezuchtbetrieb klagte vor Gericht, weil er seine betrieblichen Gebäude (Reithalle, Lager- und Maschinenhalle sowie Pferdeboxen) pro Jahr mit 1,25 % der Herstellungskosten abschreiben wollte. Das Finanzamt bestand jedoch auf einer Abschreibung von 3 % pro Jahr, die im Einkommensteuergesetz für Gebäude im Betriebsvermögen vorgesehen ist, die nicht Wohnzwecken dienen - und bekam nun vor dem Bundesfinanzhof recht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



RWT

Verrechnungspreise – COVID-19 infiziert auch den Mittelstand

RWT Webinar am 1. Juli 2020

Mehr erfahren: gehezu.link/1frf

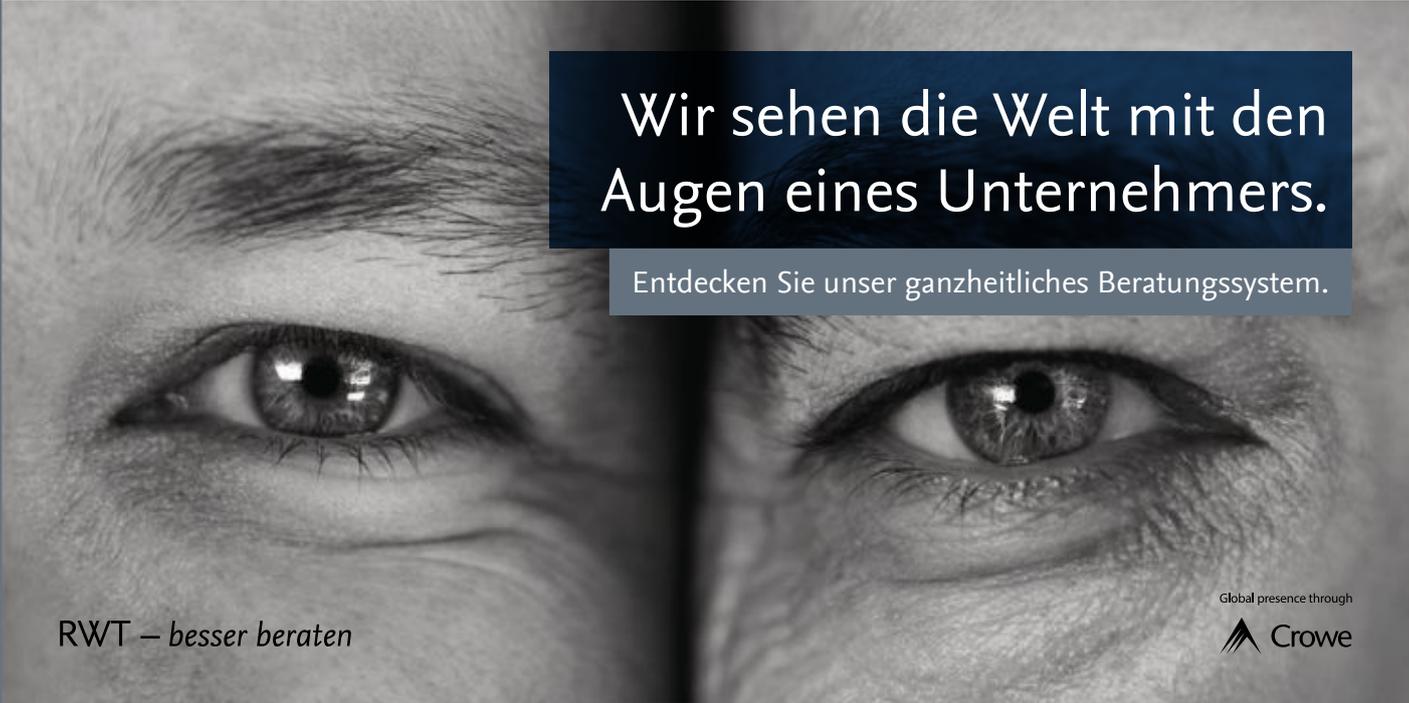
RWT – *besser beraten*

Global presence through



RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS



Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – *besser beraten*

Global presence through



KONTAKT

rw@rw-gruppe.de
www.rw-gruppe.de

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Zahlungstermine Juni

Mittwoch, 10.06.2020 (15.06.2020*)

Einkommensteuer • Lohnsteuer • Umsatzsteuer

Freitag, 26.06.2020

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Â@Djero Adlibeshe - stock.adobe.com, Seite 4: Avatar_023, Seite 6: Â@Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 7: Â@Prostock-studio - stock.adobe.com, Seite 3: Â@Kara - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de